

Amtliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Genehmigungsverfahren gem. § 6 LuftVG in Verbindung mit §§ 38 ff. LuftVZO Luftverkehrszulassungsordnung für Einrichtung und Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes für Rettungszwecke am Flugfeldklinikum Böblingen.

- Auslegung der Genehmigung mit zugehörigen Planunterlagen zur Einsichtnahme

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat gemäß § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) den Kreiskliniken Böblingen gGmbH, Arthur-Gruber-Str. 70, 71065 Sindelfingen die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschrauberflugplatzes für besondere Zwecke (Sonderlandeplatz) für die Durchführung von medizinischen Hubschraubereinsätzen nach Sichtflugregeln am Tage und in der Nacht auf dem nachstehend näher bezeichneten Gelände erteilt. Die Grenzen und Anlagen des Landeplatzes ergeben sich aus den beiliegenden Plänen,

- Anlage 1 (Darstellung der An- und Abflugflächen vom 21.09.2018, M 1:25.000),
 - Anlage 2 (Darstellung Hindernisbegrenzungsflächen vom 21.09.2018, M 1:5.000),
 - Anlage 3 (Maßnahmenplan Hindernisbefeuerung vom 21.09.2018, M 1:1.000),
 - Anlage 4 (Detailplan Markierung und Befeuerung, vom 21.09.2018, M 1:100),
 - Anlage 5 (Schnitt durch den Landeplatz vom 21.09.2018 M 1:100, Detail M 1:10),
 - Anlage 6 (Ansicht von Osten mit Hubschrauberlandeplatz vom 21.09.2018, M 1:200),
 - Anlage 7 (Längsschnitt Abflugfläche 226° vom 21.09.2018, M 1:10.000 / 1:1.000)
 - Anlage 8 (Längsschnitt Abflugfläche 285° vom 21.09.2018, M 1:10.000 / 1:1.000),
 - Anlage 9 (Längsschnitt Abflugfläche 046° vom 21.09.2018, M 1:10.000 / 1:1.000),
 - Anlage 10 (Längsschnitt Abflugfläche 130° vom 21.09.2018, M 1:10.000 / 1:1.000),
- die Teile dieser Genehmigung sind.

Von dieser Genehmigung kann erst Gebrauch gemacht werden, wenn das Klinikgebäude genehmigt und errichtet wurde.

Beschreibung des genehmigten Vorhabens

Der Hubschrauberlandeplatz entsteht als Dachlandeplatz auf dem Flugfeldklinikum Böblingen.

Zweck des Landeplatzes:

Der Hubschrauberlandeplatz darf von Hubschraubern bis zu einem maximalen Abfluggewicht von 7 to benutzt werden. Zugelassen sind Hubschrauber im Rettungseinsatz, Polizei und Hubschrauber im Katastropheneinsatz.

Auslegung der Genehmigung:

Die Genehmigung und eine Fertigung der genehmigten Unterlagen liegen zwei Wochen, ab

17. Februar 2020

zur Einsicht aus.

Bei der Stadtverwaltung Sindelfingen:

Bürgeramt Stadtentwicklung und Bauen, 6. Stock, Baupunkt, Rathausplatz 1, 71063 Sindelfingen, während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr)

Bei der Stadtverwaltung Böblingen:

Baurechts- und Bauverwaltungsamt, Tetragon, Konrad-Zuse-Straße 90, 2. OG, Informationstheke, 71034 Böblingen, während der Dienststunden (Montag: 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr, Dienstag: 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr, Mittwoch: 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr, Donnerstag: 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.30 Uhr, Freitag: 8.30 bis 12.00 Uhr).

Beim Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen:

Konrad-Zuse-Platz 1, 71034 Böblingen, 1. Stock, Foyer der Geschäftsstelle, während der folgenden Zeiten

montags: von 9.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr,

dienstags: von 9.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 18.00 Uhr,

mittwochs: von 9.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr,

donnerstags: von 9.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr,

freitags: von 9.00 bis 12.30 Uhr.

Mit dem Ende dieser Auslegungsfrist gilt die Genehmigung gegenüber denjenigen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die ausgelegten Unterlagen können auch auf der Internetseite www.rp-stuttgart.de unter „Bekanntmachungen, in der Rubrik Luftverkehr“ eingesehen und heruntergeladen werden.

Eine Mehrfertigung der Genehmigung kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2 – Luftverkehr u. Luftsicherheit, Industriestraße 5, 70565 Stuttgart angefordert werden.

Die Genehmigung und die Planunterlagen verbleiben bei der Stadtverwaltung Böblingen, Sindelfingen und bei dem Zweckverband Flugfeld, so dass die Einsichtnahme auch nach Ablauf der oben genannten gesetzlichen Auslegungsfrist möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid vom 18.12.2019 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart erhoben werden.

Stuttgart, den 22.01.2020
Regierungspräsidium Stuttgart